



# Zweckvereinbarung

Die Ortsgemeinde Dirmstein, vertreten durch den Ortsbürgermeister,  
Herrn Bernd Eberle

und

die Ortsgemeinde Heuchelheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister,  
Herrn Frank Klingel

schließen gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale  
Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476), zuletzt  
geändert durch Art. 4 des 1. Landesgesetzes zur Kommunal- und  
Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) mit Zustimmung der  
Gemeinderäte nachfolgende Zweckvereinbarung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige unterste  
gemeinsame Aufsichtsbehörde bestätigt gemäß § 12 Abs. 2 KomZG  
folgende Zweckvereinbarung:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Die Ortsgemeinde Heuchelheim verpflichtet sich in der Gemarkung  
Dirmstein, Gewanne „Am Breitentalkopf“, Flurstücksnummern 1389 bis  
1397 den Weinbergsschutz mit eigenem Personal und eigenem Gerät  
durchzuführen (siehe rote Umrandung auf beigefügter Planskizze,  
welche Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist). Die Durchführung, Art  
und Maß des Weinbergsschutzes richten sich nach den jeweils geltenden  
Regeln für die Ortsgemeinde Heuchelheim.

## § 2

### Kosten des Weinbergsschutzes

Die Ortsgemeinde Heuchelheim ist befugt für die Durchführung des  
Weinbergsschutzes auf der in § 1 bezeichneten Gemarkungsfläche der  
Ortsgemeinde Dirmstein nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten des  
Weinbergsschutzes und der jeweiligen in der Haushaltssatzung der  
Ortsgemeinde Heuchelheim festgesetzten Hebesätze Beiträge zu

erheben. Über die erhobenen Beiträge hinaus erfolgt keine Erstattung der Ortsgemeinde Dirmstein an die Ortsgemeinde Heuchelheim.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Kommunen in Kraft.

### § 4 Anpassung und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung darf nur auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 des Zweckvereinbarungsgesetzes i.V.m. §§ 57 bis 60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst oder in besonderen Fällen gekündigt werden.
2. Eine Kündigung zur Anpassung der Zweckvereinbarung ist von jeder der beteiligten Ortsgemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Eine Kündigung zur ersatzlosen Aufhebung der Zweckvereinbarung ist nur in besonderen Fällen zur Verhütung oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Gemeinwohl unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.  
Im Falle einer Kündigung wird der Weinbergsschutz wieder von der Ortsgemeinde Dirmstein durchgeführt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5  
Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde Trier als Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.


Grünstadt, den 01.10.2020

Ortsgemeinde Dirmstein

  
Bernd Eberle (Ortsbürgermeister)



Ortsgemeinde Heuchelheim

  
Frank Klingel (Ortsbürgermeister)



*Dirmstein*



*Heuchelheim*

